



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# **Smartphone-User zwischen unbegrenzten Möglichkeiten und Überwachung**

Gedanken eines Strafrechtlers zum strafrechtlichen und strafprozessualen  
Schutz der Privatsphäre

Vortrag gehalten an der Veranstaltung des Datenschutz-Forums Schweiz  
vom 21. Juni 2011 in Bern

RA Dr. Omar Abo Youssef



# Übersicht

## **I. Einleitung**

## **II. Datenschutzrecht**

1. Begriff des Persönlichkeitsprofils
2. Grundsätze und Rechtfertigungsgründe
3. Strafbestimmungen

## **III. Materielles Strafrecht**

1. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
2. Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses



## Übersicht

### IV. Strafprozessrecht

#### 1. Gesetzliche Grundlage

- a. *Objekt der Edition bzw. Beschlagnahme und Mitwirkungspflicht*
- b. *Durchsuchung von Aufzeichnungen und Beschlagnahme*
- c. *Siegelung*
- d. *Zwischenergebnis*

#### 2. Hinreichender Tatverdacht

#### 3. Subsidiarität

#### 4. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn

#### 5. Ergebnis



# Übersicht

## **II. Datenschutzrecht**

1. Begriff des Persönlichkeitsprofils
2. Grundsätze und Rechtfertigungsgründe
3. Strafbestimmungen



## **Datenschutzrecht**

### **Art. 34 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 DSG**

«Mit Busse werden private Personen auf Antrag bestraft, die es vorsätzlich unterlassen die betroffene Person nach Art. 14 Abs. 1 zu informieren.»

### **Art. 14 Abs. 1 DSG**

«Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.»



# **Datenschutzrecht**

## **Art. 35 Abs. 1 DSG**

«Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.»



# Übersicht

## **III. Materielles Strafrecht**

1. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
2. Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses



## **Materielles Strafrecht**

### **Art. 179novies StGB**

«Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»





## **Materielles Strafrecht**

### **Art. 321ter Abs. 1 StGB**

«Wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, einem Dritten Angaben über den Post-, Zahlungs- oder den Fernmeldeverkehr der Kundschaft macht, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht, oder einem Dritten Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»



## Materielles Strafrecht

### Art. 3 lit. b FMG

«*Fernmeldedienst*: fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte»

### Art. 3 lit. c FMG

«*fernmeldetechnische Übertragung*: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk»



# Übersicht

## IV. Strafprozessrecht

### 1. Gesetzliche Grundlage

- a. *Objekt der Edition bzw. Beschlagnahme und Mitwirkungspflicht*
- b. *Durchsuchung von Aufzeichnungen und Beschlagnahme*
- c. *Siegelung*
- d. *Zwischenergebnis*

### 2. Hinreichender Tatverdacht

### 3. Subsidiarität

### 4. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn

### 5. Ergebnis



## Strafprozessrecht

### Art. 197 StPO

«<sup>1</sup> Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn:

- a. sie gesetzlich vorgesehen sind;
- b. ein hinreichender Tatverdacht vorliegt;
- c. die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können;
- d. die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

<sup>2</sup> Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen.»



## Strafprozessrecht

### Art. 263 Abs. 1 StPO

«Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.»



## **Strafprozessrecht**

### **Art. 246 StPO**

«Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen.»



## Strafprozessrecht

### Art. 248 Abs. 1 StPO

«Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden.»



# Übersicht

## IV. Strafprozessrecht

### 1. Gesetzliche Grundlage

- a. *Objekt der Edition bzw. Beschlagnahme und Mitwirkungspflicht*
- b. *Durchsuchung von Aufzeichnungen und Beschlagnahme*
- c. *Siegelung*
- d. *Zwischenergebnis*

### 2. Hinreichender Tatverdacht

### 3. Subsidiarität

### 4. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn

### 5. Ergebnis